

Neues Recht für die Schiene / Berlin, 21. September 2005

# **Der allgemeine Wagenverwendungsvertrag**

## Rechtsquellen

### Heute

Staatliches Recht:

- RIP

Vertragsrecht:

- Einstellungsvertrag
- UIC MB 433
- RIV

(Non-UIC-Bahnen!)

### Morgen

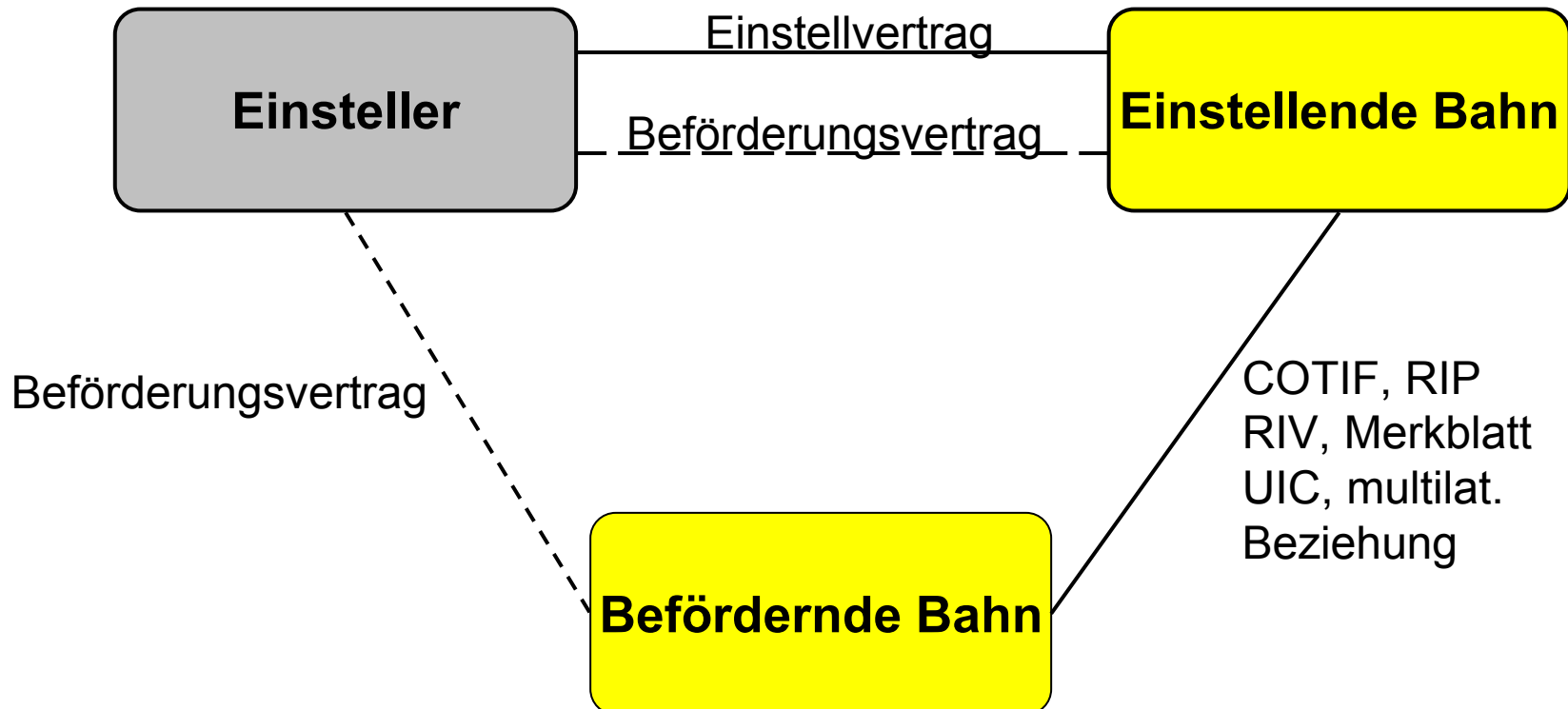
Staatliches Recht:

- CUV/CIM
- APTU/ATMF
- Interop RL

Vertragsrecht:

**AVV**

## Rechtsbeziehungen heute



## Rechtsbeziehungen morgen

- Gleichbehandlung von bahneigenen und P-Wagen bei Zulassung und Verwendung
- Multilateraler langfristiger Vertrag zwischen Haltern und EVUs
- Bilaterale Wirkung bei der einzelnen Verwendung

## **Bewertung der Einstellung**

### **Vorteile**

- Instandhaltungsvorschriften vorgegeben
- Haftungsabkommen
- Kanalisierung der Ansprüche via einstellende Bahn

### **Nachteile**

- Wenig Wettbewerb
- strenge Haftung
- Unübersichtliche Verhältnisse

## Bewertung der CUV/AVV

### Vorteile

- Eigenverantwortung
- Wettbewerb
- Übersichtlichkeit
- adäquate Haftung

### Nachteile

- Mehr Schnittstellen
- Ereignisbewältigung
- Zulassungsprobleme
- Weiterentwicklung des  
AVV

## Wagenhalter

- bezeichnet denjenigen, der einen Wagen dauerhaft als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt.
- Der Halter ist derjenige, dessen Firmenzeichen als solches am Wagen angeschrieben und/oder im Einstellungsregister eingetragen ist.
- Im vorliegenden Allgemeinen Verwendungsvertrag bedeutet der Ausdruck "Halter" sowohl den Halter selbst als auch seinen eventuellen Verfügungsberechtigten.

## EVU

- Jedes private oder öffentlich-rechtliche Unternehmen, das über eine Lizenz entsprechend der geltenden EU-Gesetzgebung verfügt und dessen Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen verbindlich die Traktion sicherstellen muss; dieser Begriff umfasst auch die Unternehmen, die nur die Traktion sicherstellen.



## **Verwendendes EVU**

- Jedes EVU, in dessen Zügen oder auf dessen Anlagen sich der Wagen befindet.

## **Vorverwender**

- Ein EVU, das einen fremden Wagen verwendet hat und diesen einem anderen EVU zur Verwendung übergeben hat.

## **Pflichten des Halters**

- Zulassung
- Periodische Instandsetzung/Prüfung
- Wagenkennzeichnung/-anschriften

## **Pflichten des EVU**

- Übernahme der Wagen vorbehältlich Zulassung und obj. Unmöglichkeit
- Pflegliche Behandlung, Kontrollen
- Einhaltung der Lieferfrist
- Abgabe der betriebs- und instandhaltungsrelevanten Informationen
- Wiederherstellung der Lauffähigkeit

## Haftung für Schäden am Wagen

- Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast
- Berechtigter: Halter
- Haftbar: Verwendendes EVU, Vorverwender (in der Kette)
- Schadenskatalog, Nutzungsausfall
- Bei Mitverschulden des Halters: Anteilsmässige Haftung
- Haftung für Bedienstete, Infrastruktur

## Schadenskatalog

- Schäden unter 750 Euro: Zuordnung zu Halter oder EVU gemäss Katalog
- Schäden über 750 Euro: Haftung gemäss Art. 22.1 AVV, d.h. EVU zum Entlastungs-beweis zugelassen

## Haftung in der Beförderungskette

- Primäre Haftung desjenigen EVU, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte Wagen befindet;
- Nach Exkulpation: Haftung jedes Vorverwenders in der Verwendungskette.

## Haftung für Schäden durch Wagen

- Verschuldenshaftung
- Haftbar: Halter bzw. Vorverwender
- Berechtig: Verwendendes EVU
- Bagatellschäden
- Bei Mitverschulden des EVU: Anteilsmässige Haftung

## Nachbesserungsbedarf

- Verbindliche staatliche Verwendungsvorschriften
- Harmonisierung der Versicherungsvorschriften für EVU in Europa
- Zulassung und Registerführung europaweit zentralisiert statt national